

Satzung

Schulförderverein Schillerschule Bensheim e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Schulförderverein Schillerschule Bensheim e.V.“, kurz SFV Schillerschule, und hat seinen Sitz in Bensheim Auerbach. Er wurde am 12.1.95 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bensheim eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ des § 52 Abgabenordnung (AO 1977). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die ideelle wie materielle Förderung der Schillerschule Bensheim. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können in erster Linie Eltern, ehemalige Schüler/innen, Lehrer/innen der Schillerschule sowie interessierte natürliche wie juristische Personen werden. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt, der nur schriftlich zum Ende eines Schuljahres möglich ist und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
- Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied mehr als ein Jahr mit der Entrichtung des Vereinsbeitrages oder sonstiger finanzieller Verpflichtungen in Verzug ist und trotz zweifacher schriftlicher Mahnung die Rückstände nicht bezahlt hat;
- durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Gegen den Ausschluss kann binnen 14 Tagen nach Zustellung schriftlich Einspruch erhoben werden, über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung
- durch Tod

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Geschäftsjahres stattfinden. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll enthalten:

- Bericht des Vorstandes
- Bericht der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag des Schuljahres

- Anträge

Bei anstehenden Neuwahlen des Vorstandes (alle 2 Jahre):

- Entlastung des alten Vorstandes
- Neuwahl des Vorstandes

Der/die erste oder zweite Vorsitzende oder eine von ihm/ihr ernannte Person aus dem Vorstand leitet die Versammlung. Über die Versammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu verfassen, das vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut in die Niederschrift aufzunehmen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4 der abgegebenen Stimmen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeisterin
- dem/der Schriftführer/-in
- den beiden Kassenprüfern/-innen
- bis zu 6 Beisitzern/innen

Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben der Vorstandsarbeit.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Schatzmeisterin. Hiervon sind zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt werden können nur Mitglieder des Schulfördervereins Schillerschule Bensheim e.V

Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder während der laufenden Amtszeit kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluss Ersatzpersonen aus der Reihe der Mitglieder benennen.

Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für den Verein beschließen.

§ 7 Auflösungsbestimmung

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger Kreis Bergstraße, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung der Schillerschule Bensheim-Auerbach.